

Stellungnahme

zur Formulierungshilfe der Bundesregierung für die Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP für einen Entwurf eines Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes (Haushalt 2024)

Berlin, den 10. Januar 2024

I. Einführende Anmerkungen:

Der Deutsche Bauernverband e.V. (DBV) sieht die vorgelegte Formulierungshilfe der Bundesregierung für einen Entwurf eines Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes sehr kritisch und lehnt diesen ab.

Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Zweiten Nachtragshaushalt 2021 ist im Bundeshaushalt eine Deckungslücke in Höhe von rund 17 Mrd. Euro entstanden. Gemäß der Formulierungshilfe der Bundesregierung soll diese Deckungslücke im laufenden Haushalt überproportional durch die Abschaffung der Steuerbegünstigung beim Agrardiesel (440 Millionen Euro) sowie weiterer Kürzungen im Einzelplan 10 (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft) geschlossen werden. Damit wird den deutschen Landwirtschaftsfamilien eine unverhältnismäßige Hauptlast beim Schließen der Finanzierungslücke aufgebürdet.

Zugleich macht der Etat des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft mit knapp sieben Milliarden Euro nur rund ein Prozent des gesamten Bundeshaushalts aus und wurde bereits im Haushalt 2024 um knapp 300 Mio. Euro gekürzt. Die Kürzungen und Sparvorschläge treffen viele Bereiche der ländlichen Räume, in denen rund 57 Prozent der Bevölkerung Deutschlands leben. So führt die Erhöhung des CO₂-Preises auf 45 Euro dazu, dass vor allem Pendlerinnen und Pendler in ländlichen Räumen betroffen sind. Die Kürzungen der Bundesmittel in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) i.H.v. 226 Mio. Euro gegenüber 2023 wird zu massiven finanziellen Auswirkungen auf die Länder und damit auf die Umsetzung von zahlreichen, die ländliche Entwicklung stärkenden, agrarstrukturellen und forstlichen Förderprogrammen führen. Diese geplanten Belastungen sind zudem ein Beleg dafür, dass die Herausforderungen der ländlichen Räume nicht die gebotene und notwendige politische Beachtung erfahren.

Zudem kommen auf die landwirtschaftlichen Betriebe neben dem Bundeshaushalt weitere große finanzielle Einschnitte im Jahr 2024 zu. Insbesondere die weitere geplanten Absenkung des Pau-

schalierungssteuersatzes für Land- und Forstwirte im Rahmen des Wachstumschancengesetzes, die die Vorsteuerbelastung nicht realitätsgerecht abbildet, führt 2024 zu einer weiteren steuerlichen Mehrbelastung in mittlerer zweistelliger Millionenhöhe, eine deutliche und bewusste Benachteiligung kleiner und mittlerer landwirtschaftliche pauschalierender Betriebe mit einem Umsatz von bis zu 600.000 Euro.

Seit über 70 Jahren (seit 1951) erhalten Landwirtschaftliche Betriebe „eine Verbilligung für versteuerten Dieselkraftstoff, soweit dieser zur Bodenbewirtschaftung oder bodengebundenen Tierhaltung in landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen verwendet worden ist“¹. „Pünktlich“ zum 75. Jahrestag im Jahr 2026 schlägt die Bundesregierung vor, die Steuerrückvergütung abgeschafft zu haben, obgleich das Ziel der Rückvergütung, die „Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe“² aktuell ist denn je. Dabei würdigt die Bundesregierung auch nicht den Umstand, dass diese unter Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit unter anderem positive Beschäftigungseffekte haben kann (SDG 8.5.a.)³. Zudem diene sie der Aufrechterhaltung einer unabhängigen Versorgung sowie der Schaffung guter Investitionsbedingungen und der Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Agrar- und Forstwirtschaft. Mit der derzeitigen Agrardiesel-Regelung befindet sich die deutsche Landwirtschaft im oberen Mittelfeld der Agrardiesel-Steuersätze anderer europäischer Staaten. Eine Streichung würde uns die höchste Steuerbelastung Europas einbringen.

So kommt auch der FiFo-Bericht „Evaluierung von Steuervergünstigungen“⁴ zu einer differenzierten Bewertung. So wird die starke Breitenwirkung der Maßnahme hervorgehoben, die als einzige von zwei Steuervergünstigungen „mit sechsstelligen Zahlen bei der Inanspruchnahme“ aufwarten kann. Insgesamt wird dabei die hohe Zahl „kleiner Familienbetriebe“ hervorgehoben, die von der Maßnahme profitieren. Der Bericht hebt dabei insbesondere hervor, dass „anhand verschiedener Indikatoren insgesamt eine schwächere Wettbewerbsposition der deutschen Landwirtschaft“⁵ aufzeigbar sei. Der Bericht erkennt die Berechtigung der Unterstützung landwirtschaftlicher Betriebe im internationalen Wettbewerb an.

Auch der 29. Subventionsbericht unterstützt keine Streichung dieser Steuerbegünstigung. Anzustreben sei vielmehr eine „klimafreundliche Fortentwicklung“. Dabei hat die Bundesregierung in ihrem Klimaschutzplan 2050 ausdrücklich festgehalten, dass bei einer klimafreundlichen Fortentwicklung des Steuer- und Abgabensystems „Auswirkungen etwaiger Veränderungen auf ein-

¹ 29. Subventionsbericht, S. 481

² ebenda

³ ebenda

⁴ FiFo Köln, FiFo-Berichte „Evaluierung von Steuervergünstigungen“, Nr. 28-0, 2019

⁵ ebenda, S. 30

kommensschwache Haushalte und auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit betroffener Branchen [...] angemessen berücksichtigt“ werden.⁶ Diese Form der Planbarkeit ist auch für die deutschen Landwirtschaftsfamilien zentral und mit den vorliegenden Vorschlägen nicht gegeben.

Die Bundesregierung hat bisher jedoch keinerlei erkennbare Anstrengungen unternommen, die einer Weiterentwicklung bei gleichzeitiger Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit gerecht werden würde. Mit dem Vorschlag der ersatzlosen Streichung der Steuerbegünstigung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardiesel) agiert die Bundesregierung daher nicht auf Grundlage aller vorliegenden Empfehlungen sowie der eigenen Beschlüsse.

Zentral für den Deutschen Bauernverband ist daher eine vollumfängliche Beibehaltung der Agrardieselrückvergütung in bisheriger Form bis ein verlässlicher Vorschlag für eine „klimafreundliche Fortentwicklung“ vorgelegt wurde, der eine vergleichbare einkommensstützende Wirkung wie die bisherige Regelung hat und damit dem eigentlichen Ziel, der „Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe“, weiterhin gerecht wird.

II. Zu den Einzelheiten:

Artikel 2 – Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes:

- Durch die Änderung im Windenergie-auf-See-Gesetzes muss die Kutter- und Küstenfischerei auf einen Großteil der Erlöse aus der Versteigerung von Offshore-Lizenzen verzichten. Ursprünglich sollten davon 670 Millionen Euro in die Transformation der Kutter- und Küstenfischerei an Nord- und Ostsee fließen (5 Prozent der Einnahmen aus der Versteigerung). Nun sind nur noch 1 Prozent (134 Millionen Euro) eingeplant. Angesichts der großen Transformation der deutschen Fischerei an Nord- und Ostsee bis 2032, der Sicherung der Haupterwerbsbetriebe, der Transformation der Fahrzeuge und der Herausforderungen der Nachwuchssicherung sind die drastischen Kürzungen abzulehnen.

Artikel 3 – Änderung des Energiesteuergesetzes

zu Nr. 2. b.: §57 Absatz 5:

Nach dem Gesetzentwurf soll die Abschaffung der Steuerbegünstigung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardiesel) nach § 57 Energiesteuergesetz in drei Schritten bis Ende 2025 erfolgen. Dabei liegen die erste Kürzung um 40 Prozent (01. März 2024) und die komplette Abschaffung der Steuerentlastung (1. Januar 2026) nur 22 Monate auseinander.

⁶ Klimaschutzplan der Bundesregierung (2016, S. 72)

Der größte Kürzungsschritt in Höhe von 40 Prozent erfolgt dabei bereits am 01. März 2024, gefolgt von der zweiten Kürzungen zum 01. Januar 2025 sowie der Abschaffung zum 01. Januar 2026. Aus Sicht des DBV muss ein Subventionsabbau gezielt, rechtssicher und planbar vollzogen werden.

Insbesondere aufgrund der Kurzfristigkeit des Vorhabens stehen den Landwirten keine Handlungsoptionen zur Verfügung, um entsprechende Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen. Da die ersatzlose Streichung auch im Widerspruch zu bisherigen Beschlüssen und Empfehlungen steht, droht hiermit ein enormer Vertrauensverlust in das verlässliche Handeln der Bundes. Weiterhin schwächt die Streichung auch die Stellung der Landwirte im internationalen Wettbewerb empfindlich.

Das Argument, mit der Streichung würde ein Beitrag zum Abbau umweltschädlicher Subventionen geleistet ist inhaltlich falsch. Eine solche Argumentation impliziert, der Diesel würde ganz oder zumindest teilweise nur aufgrund der Gewährung der Steuererleichterung eingesetzt. Dem ist jedoch nicht so, das aktuelle Angebot an alternativen Antrieben für land- und forstwirtschaftliche Schlepper und Arbeitsmaschinen ist, vorsichtig gesagt, extrem überschaubar. Im Bereich der Maschinen mit hohem Leistungsbedarf wird sich daran nach Aussage der Hersteller auch nur langfristig etwas ändern. Die eingesetzte Menge an Dieselmotoren wird sich daher nicht verringern und die mit der Streichung suggerierte positive Klimawirkung nicht eintreten.

Artikel 4 – Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung

- § 103 Absatz 2 Punkt 1:

Nach dem Änderungsentwurf zur Verordnung werden „Biokraftstoffe“ aus dem aus dem Verordnungstext gestrichen. Wenn die Bundesregierung aber eine Transformation hin zu klimafreundlicheren Antrieben fördern möchte, so wäre es notwendig, auch dementsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen. Umso unverständlicher ist daher, dass der Formulierungsvorschlag mit dieser Änderung nun alle bisher in § 57 EnergieStG vorhandenen Anknüpfungspunkte streicht, die eine EU-konforme steuerliche Besserstellung von Biokraftstoffen möglich machen würden. Aus Sicht des DBV lässt dies die zuletzt gemachten Ankündigungen, den Einsatz von Biokraftstoffen in landwirtschaftlichen Fahrzeuge zu fördern, wenig glaubwürdig erscheinen.

III.

Zusammenfassend lehnt der Deutsche Bauernverband die Vorschläge zum Windenergie-auf-See-Gesetz, zum Energiesteuergesetz und zur Energiesteuer-Durchführungsverordnung in der vorliegenden Formulierungshilfe ab. Die vorliegenden Vorschläge werden in Verbindung mit den anderen Belastungen, die auf die heimischen landwirtschaftlichen Betriebe zukommen, zu einer deutlichen Verschärfung des Strukturwandels führen. Insbesondere die Hofnachfolge im Rahmen des Generationenwechsel wird zunehmend gefährdet, da sich die Planungssicherheit – hier im Hinblick auf die Einkommenssituation der Landwirtinnen und Landwirte – weiter deutlich verschlechtert. Neben den aufgezeigten Kritikpunkte ist zu kritisieren, dass laut Berechnungen der Bundesregierung bereits für 2024 747 Landwirte keinen Anspruch auf Dieselrückvergütung mehr haben dürften. Für 2025 beläuft sich die Zahl der Landwirte, für die die Dieselrückvergütung laut Bundesregierung faktisch bereits abgeschafft ist, auf 6.442.

Insbesondere die Steuer Mehrbelastung bei der Energiesteuer mit rund 142 Millionen Euro in 2025, 285 Millionen Euro in 2026 und 419 Millionen Euro im Jahr 2026 (zeitlich versetzte Rückerstattung) sind für die landwirtschaftlichen Betriebe eine spürbare finanzielle Belastung, die zu signifikanten Einkommenseinbußen führen werden. Dass der Bund ab 2028 mit Steuereinnahmen von jährlich 453 Millionen Euro rechnet, kann auf Grund der Historie der tatsächlichen Steuerrückerstattungen nicht nachvollzogen werden.